

## 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Schießstände im LSG Norddeister

Prüfung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2

BauGB in der Zeit vom 28.10.2019 – 27.11.2019 und aus der Benachrichtigung

der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB

mit Schreiben vom 23.10.2019, Frist zur Stellungnahme 27.11.2019

BV XVIII/0980

Anlage 1

A = Anregung H = Hinweis keine A/B = Die abgegebene Stellungnahme enthält weder Anregungen noch Hinweise und wird im Folgenden nicht abgehandelt.						
Nr.	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Datum	A*	H*	keine A/H*	keine Stell.
1	<b>Region Hannover, Team Städtebau und Planungsverwaltung</b>	<b>30.01.2020</b>	X	X		
2	LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst					X
3	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim					X
4	LGLN, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Hannover					X
5	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover					X
6	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Hannover / FG 2					X
7	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Südniedersachsen					X
8	Nds. Landesforsten, Forstamt Fuhrberg					X
9	Klosterkammerforstbetrieb					X
10	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)</b>	<b>13.11.2019</b>		X		
11	Stadtwerke Barsinghausen GmbH					X
12	BUND Kreisgruppe Region Hannover					X
13	NABU Niedersachsen Landesgeschäftsstelle					X
14	<b>Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN)</b>	<b>12.11.2019</b>			X	
15	Nds. Landesamt für Denkmalpflege					X
16	<b>Wasserverband Nordschaumburg</b>	<b>20.11.2019</b>		X		
17	Allg. Hannoverscher Klosterfonds					X
18	<b>Nds. Sportschützenverband</b>	<b>25.11.2019</b>	X			
19	Stadt Springe					X
20	Stadt Bad Münder					X
21	FD III.1					X
Nr.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit					
1	<b>Bürger 1</b>	<b>16.11.2019</b>	X			

Nr.	Hinweise und Anregungen	Prüfung
1	<b>Region Hannover</b> Schreiben vom 30.01.2020	Umweltbezogene Stellungnahme
1.1	<p><b>Städtebau</b></p> <p>a) Nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB ist es grundsätzlich möglich, Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes darzustellen.</p> <p>Der vorliegende Entwurf ist jedoch nach Ansicht der Region Hannover mit seinem formelhaften Bezug zu „schädlichen Umweltauswirkungen“ kein über die Vorschriften des BImSchG hinausgehender eigenständiger Regelungsgehalt (die Schädlichkeit wird erst im BImSchG-Verfahren geprüft), und stellt somit die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung in Frage.</p> <p>Es wird deshalb angeregt, bei der weiteren Planung zu prüfen, inwieweit die Darstellung einer Positiv-Regelung: „Schießstände ohne Genehmigungserfordernis nach der 4. BImSchV“ die städtebauliche Erforderlichkeit gewährleisten würde.</p> <p>Sie wäre durch den Bedarf, den Konflikt der Lärmimmissionen im Erholungsbereich zu regeln, gegeben.</p> <p>Situationsgebunden könnten sich auch mit der Darstellung auf F-Plan-Ebene die Grundzüge der geplanten Entwicklung sowie die weitere Konkretisierung auf der verbindlichen Bauleitplanebene ableiten lassen.</p> <p>b) Hieraus würde sich auch ein planerisches Gesamtkonzept ergeben.</p> <p>c) Zur Frage des Umgangs mit ggf. privilegierten Vorhaben sollte eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachteams der Region erfolgen.</p>	<p><b>Zu a):</b>            Die Anregung wurde geprüft. Sie ist plausibel und wird bei der Überarbeitung des Entwurfs der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Barsinghausen berücksichtigt.</p> <p><b>Zu b):</b>            Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hier geht es darum, das Leitbild des wirksamen FNP (2004) bezogen auf im FNP berücksichtigte Schießstände im LSG Norddeister zu konkretisieren. Davon unabhängig sind auch außerhalb Schießstände zulässig und im wirksamen FNP berücksichtigt.</p> <p><b>Zu c):</b>            Mit den angegebenen Stellen wurde gesprochen. Es geht um die bereits zu b) abgehandelte Thematik.</p>
1.2	<p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird die Auffassung vertreten, dass die geplante Änderungsdarstellung mit den Ausführungen und Auslegungen zum Begriff „schädliche Umweltauswirkungen“ widersprüchlich ist.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb eines Großkaliberschießstands ist entsprechend des BImSchG „in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen“.</p> <p>Von daher ist für einen Großkaliberstand - als genehmigungsbedürftige Anlage i.S.d. BImSchG - ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Verfahren wird u.a. sichergestellt, dass durch Errichtung und Betrieb des Großkaliberstandes keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Mit anderen Worten: Jeder immissionsschutzrechtlich genehmigte Großkaliberstand ist „ohne schädliche Umwelteinwirkungen“ und wäre im Einklang mit der geplanten Änderungsdarstellung.</p> <p>Dies entspricht nicht der beabsichtigten städtebaulichen Zielsetzung, Großkaliberschießstände im Norddeister per se ausschließen zu wollen. Von daher war – bei allen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit dieser FNP-Änderung – zumindest die Änderungsdarstellung im Vorentwurf verständlicher.</p>	<p><b>Zu 1.2:</b> Die Terminologie ist ein Kriterium, das in der vierten Verordnung zum BImSchG Anwendung findet. Dort ist es so definiert: Wenn ein Vorhaben vorliegt, das „in besonderem Maße geeignet“ (sein kann), „schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen“, fällt es unter die Bestimmungen der Verordnung. Darin sind Vorhaben bestimmt, die nach dieser Verordnung genehmigungspflichtig sind. Das sind in diesem Fall Großkaliberschießstände im Freien.</p> <p>Der Stadt Barsinghausen ist daran gelegen, eine Änderungsdarstellung vorzunehmen, die ihren Zielsetzungen gerecht wird. Das scheint mit der zur ersten Auslegung gewählten nicht erreichbar. Weiterführend siehe <b>Zu 1.1</b>.</p>

Nr.	Hinweise und Anregungen	Prüfung
1.3	<p><b>Naturschutz</b></p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet nicht eingeleitet oder vorgesehen sind.</p> <p>Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen hier keine Daten vor. Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.</p>	<p><b>Zu 1.3:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.4	<p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf den betreffenden Flächen ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.</p>	<p><b>Zu 1.4:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
10	<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b></p> <p>Schreiben vom 13.11.2019</p>	<p>Umweltbezogene Stellungnahme</p>
10.1	<p>Fachbereich Bauwirtschaft:</p> <p>Im Untergrund der einzelnen Planungsflächen des Flächennutzungsplanes „Schießstände im Landschaftsschutzgebiet Norddeister“ liegen lösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf eine Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr. ... (Wird noch weiter ausgeführt.)</p>	<p><b>Zu 10.1:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.2	<p>Fachbereich Bergaufsicht:</p> <p>Das Planungsgebiet liegt im Beeinflussungsbereich von ehemaligem Bergbau.</p>	<p><b>Zu 10.2:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
16	<p><b>Wasserverband Nordschaumburg</b></p> <p>Schreiben vom 03.06.2019/20.11.2019</p>	<p>Umweltbezogene Stellungnahme</p>
16.1	<p>Bezogen auf die Schützenhäuser in Hohenbostel Wasserlöse und Barsinghausen Kaltenbornstraße ist zu sagen, dass beide Standorte in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Landringhausen angesiedelt sind. Wir bitten um Beachtung.</p>	<p><b>Zu 16.1:</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
18	<p><b>Landessportschützenverband</b></p> <p>Schreiben vom 25.11.2019</p>	<p>Umweltbezogene Stellungnahme</p>
18.1	<p>Bzgl. des Themas nehmen wir Bezug auf unser Schreiben vom 23.05.2019 sowie Ihr Schreiben vom 23.10.2019 mit der Bitte um Stellungnahme unsererseits.</p> <p>Wir möchten hierzu nur ganz kurz Stellung nehmen zu einem aus unserer Sicht entscheidenden Kriterium, obwohl es in unserem Schreiben vom 23.05.2019 bereits deutlich formuliert wurde:</p> <p>Wenn Schützenvereine ihre Anlagen ändern, um jetzt zulässige Immissionen im Rahmen des Bestandsschutzes zu vermindern, ist es aus unserer Sicht absoluter Wahnsinn, wenn sie das nicht können, weil sie damit ihren Bestandsschutz gefährden, der durch eine Änderung der Genehmigung ja wegfallen würde. Das versteht in unseren Augen kein normaler Bürger.</p> <p>Wir können den betroffenen Vereinen nur empfehlen, damit auch an die Öffentlichkeit zu gehen, um einen derartigen Schritt zu verhindern. Ansonsten wären wir ja mit Ihnen in unseren Ansichten Deckungsgleich.</p> <p>Zum Abschluss noch einmal, durch Bestandsschutz geplante Verringerung der Immission zu verhindern ist widersinnig und niemandem vermittelbar. Wir bitten Sie, das noch einmal ernsthaft zu überdenken.</p>	<p><b>Zu 18.1:</b></p> <p>Reine, den Lärm mindernde Maßnahmen würden als mit den geplanten Darstellungen vereinbar betrachtet, da sie der Vermeidung oder Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen dienen könnten.</p> <p>Das liegt auf der Hand.</p> <p>Das war bereits Ergebnis der Bewertung der Stellungnahme vom 23.05.2019, die unter 18.2 auszugsweise wiederholt wird.</p>

Nr.	Hinweise und Anregungen	Prüfung
18.2	<p>Aus der Stellungnahme vom 23.05.2019:  Unsererseits schlagen wir“...“vor, darüber zu diskutieren, dass es nicht um das Großkaliberschießen an sich geht, sondern um die damit verbundenen Immissionen und deren Reduzierung. Mit diesem Ziel können wir uns einverstanden erklären.</p> <p>Das bedeutet, dass bei einer Flächennutzungsplanänderung expressis verbis formuliert sein muss, dass immissionsverbessernde Maßnahmen, die eine Reduzierung der Schallgeräusche bringen würden, aber eine neue Genehmigung erfordern, zulässig sind und nicht nur deshalb versagt werden dürfen, um dem Verein, der davon betroffen ist, Schwierigkeiten zu machen, das wäre absolut widersinnig.</p> <p>Außerdem bitten wir darüber nachzudenken, dass überdachte Anlagen, die Immissionen verhindern zulässig sein sollen, weil sie dem Zweck, den der Stadtrat verfolgt, nicht widersprechen.</p> <p>Des Weiteren bitten wir zu formulieren, dass bauliche Veränderungen an den Schießanlagen, die mit dem Schießbetrieb als solche nichts zu tun haben, auch weiterhin möglich sein müssen.</p> <p>Sehr wichtig ist uns auch, dass der Bestandsschutz uneingeschränkt für die Zukunft für die betroffenen Vereine gültig ist.</p>	<p><b>Zu 18.2:</b>  Die 12. Änderung kann sich auf den Bestandsschutz des genehmigten Großkaliberschießbetriebs nicht auswirken.  Die 12. Änderung schränkt den genehmigten Schießbetrieb nicht ein. Gleiches gilt für alle übrigen Standorte im Deister.  Die geplante Darstellung kann sich allerdings auf die angesprochenen Überlegungen auswirken, wonach an der bestehenden Großkaliber-Anlage bzw. ihrer Nutzung etwas geändert werden sollte, soweit eine vom Betreiber vorgesehene Maßnahme unter die 4. BImSchV fallen würde und <b>nicht</b> mit der 12. Änderung vereinbar wäre.  Die 12. Änderung müsste zum Zeitpunkt der Entscheidung wirksam sein.</p>

<b>1</b>	<b>Bürger 1</b> Stellungnahme vom 16.11.2019	
1.1	<p>Unseres Wissens schließt der derzeitige Planungsstand die künftige Errichtung von geschlossenen Großkaliberschießständen nicht aus.  Wenn dies jedoch nicht der Fall sein sollte, halten wir unseren Einspruch vom 24.05.2019 aufrecht.</p>	<p><b>Zu 1.1:</b>  Die Änderungsdarstellung wird künftig Vorhaben entgegenstehen, die unter die 4. BImSchV fallen. Schießbetrieb in geschlossenen Gebäuden fällt nicht darunter.</p>